

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Energiegemeinschaft Wiener Neustadt West (EEGWN)

Stand: April 2025 – Version 1.1

### §1 – Geltungsbereich und Vertragsparteien

---

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Rechtsbeziehung zwischen der Energiegemeinschaft Wiener Neustadt West – EEGWN (im Folgenden „EEGWN“ oder „Gemeinschaft“), einem Verein gemäß Vereinsgesetz 2002, ZVR 1572225955, mit Sitz in Wiener Neustadt, und ihren Mitgliedern.

(2) Die EEGWN ist eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft (EEG) im Sinne der §§79 ff. Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG). Maßgebliches Netzgebiet ist das Versorgungsgebiet des Umspannwerks Wöllersdorf der Netz Niederösterreich GmbH (Netz NÖ). Der Standort des Zählpunkts – nicht der Wohnsitz – ist entscheidend für die Teilnahmeberechtigung.

(3) Die Mitgliedschaft im Verein und die energiewirtschaftliche Teilnahme an der EEG (mit mindestens einem angemeldeten Zählpunkt) fallen bei der EEGWN grundsätzlich zusammen. Mit dem Beitritt gemäß §3 wird ein Mitglied zugleich Vereinsmitglied und EEG-Teilnehmer. Kündigt ein Mitglied alle seine Zählpunkte gemäß §11, endet damit grundsätzlich auch die Vereinsmitgliedschaft, soweit die Statuten nichts Abweichendes vorsehen oder der Verein im Einzelfall keine abweichende Entscheidung trifft.

(4) Mit dem Beitritt zur EEGWN erkennen die Mitglieder diese AGB sowie die Tarifordnung (Anlage 1) in der jeweils gültigen Fassung an. Abweichende Bedingungen der Mitglieder gelten nicht, sofern die EEGWN diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

### §2 – Gegenstand und Zweck

---

(1) Zweck der EEGWN ist die gemeinschaftliche Nutzung lokal erzeugter erneuerbarer Energie zum vorrangigen Nutzen ihrer Mitglieder sowie zur Förderung der regionalen Energiewende im Versorgungsgebiet des Umspannwerks Wöllersdorf. Die EEGWN bezweckt keine Gewinnerzielung.

(2) Im Rahmen der EEG werden überschüssige Energiemengen von einspeisenden Mitgliedern über das bestehende öffentliche Netz an verbrauchende Mitglieder zugeteilt.

(3) Die EEGWN ist nicht Lieferant im energierechtlichen Sinne. Jedes beziehende Mitglied behält seinen bestehenden Energielieferantenvertrag; jedes einspeisende Mitglied behält seinen bestehenden Einspeisetarif bzw. Abnahmevertrag. Die Teilnahme an der EEGWN ist rein ergänzender Natur: Restbedarfe, die durch die EEG-Zuteilung nicht gedeckt werden, werden weiterhin über den bestehenden Liefervertrag erfüllt; Restüberschüsse werden weiterhin über den bestehenden Einspeisetarif abgerechnet.

### §3 – Beitritt und Voraussetzungen

---

(1) Mitglieder der EEGWN können natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen des Privatrechts sowie Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, sofern ihre Zählpunkte im Netzgebiet des Umspannwerks Wöllersdorf liegen.

(2) Der Beitritt erfolgt ausschließlich online über das Beitrittsformular auf eegwn.at. Dafür sind folgende Angaben erforderlich: Name, Adresse, Zählpunktnummer, IBAN und E-Mail-Adresse. Mit Absenden des Formulars werden diese AGB und die Tarifordnung (Anlage 1) anerkannt.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme ist ein intelligentes Messgerät (Smart Meter) an allen teilnehmenden Zählpunkten. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die 15-Minuten-Auslesung (Opt-in für Viertelstundenwerte) im Smart-Meter-Portal der Netz NÖ ([smartmeter.netz-noe.at](http://smartmeter.netz-noe.at)) zu aktivieren. Ohne aktive 15-Minuten-Auslesung ist eine Teilnahme an der dynamischen Energiezuteilung nicht möglich.

(4) Nach Eingang der Anmeldung prüft die EEGWN die Erfüllung aller Voraussetzungen und meldet das Mitglied bei Netz NÖ im EDA-System (EDA – Energiewirtschaftlicher Datenaustausch, [eda.at](http://eda.at)) an. Die Mitglieder bevollmächtigen die EEGWN mit dem Beitritt zur Durchführung aller hierfür erforderlichen EDA-Prozesse.

(5) Die EEGWN kann die Aufnahme ablehnen, wenn technische, rechtliche, organisatorische oder kapazitätsbezogene Gründe entgegenstehen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

## §4 – Rollen der Teilnehmer

---

(1) Mitglieder können an der EEGWN in einer oder mehreren der folgenden Rollen teilnehmen:

- **Erzeuger (Einspeiser):** Mitglieder mit einer Erzeugungsanlage aus erneuerbaren Energieträgern (z. B. Photovoltaik)
- **Bezieher (Verbraucher):** Mitglieder ohne eigene Erzeugungsanlage, die Energie aus der EEG beziehen.
- **Prosumer:** Mitglieder, die sowohl über eine Erzeugungsanlage verfügen als auch Energie aus der EEG beziehen.

(2) Ein Mitglied kann mit mehreren Zählpunkten an der EEGWN teilnehmen, sofern alle Zählpunkte im Netzgebiet des Umspannwerks Wöllersdorf liegen und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Seit April 2024 ist es möglich, denselben Zählpunkt gleichzeitig in bis zu fünf Energiegemeinschaften oder gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen (GEA) anzumelden (Mehrfachteilnahme gemäß §79 ff. EAG). Dies gilt für Erzeuger, Überschusseinspeiser und reine Verbraucher. Hinweis für Erzeuger: Soweit für bestimmte Konstellationen der Mehrfachteilnahme einspeisender Zählpunkte rechtliche oder technische Einschränkungen bestehen, obliegt die Prüfung der Zulässigkeit dem Mitglied in Abstimmung mit dem Netzbetreiber und gegebenenfalls dem jeweiligen Dienstleister der weiteren Energiegemeinschaft.

(4) Der Teilnahmefaktor bestimmt, mit welchem prozentuellen Anteil des Verbrauchs oder der Erzeugung ein Zählpunkt an der EEGWN teilnimmt. Er wird von der EEGWN im EDA-System hinterlegt; eine eigenmächtige Änderung durch das Mitglied ist nicht möglich. Es gilt:

- Bei Erstanmeldung ohne bestehende Mehrfachteilnahme beträgt der Teilnahmefaktor 100 %.
- Bei Mehrfachteilnahme darf die Summe der Teilnahmefaktoren über alle Energiegemeinschaften eines Zählpunkts 100 % nicht überschreiten.
- Den gewünschten Teilnahmefaktor teilt das Mitglied der EEGWN bei Beitritt mit. Änderungen können über das Mitgliederportal auf [eegwn.at](http://eegwn.at) beantragt werden.

(5) Die Rolle wird im Beitrittsformular festgelegt und kann bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse nach Meldung an die EEGWN angepasst werden.

## §5 – Energiezuteilung

---

(1) Die Zuteilung der in der EEG erzeugten und eingespeisten Energie an die Bezieher erfolgt nach dem Prinzip der dynamischen Aufteilung: In jeder Viertelstunde wird die tatsächlich eingespeiste Energiemenge im Verhältnis des gemessenen Verbrauchs der beziehenden Mitglieder in dieser Viertelstunde zugeteilt.

(2) Die für die Zuteilung maßgeblichen Messwerte werden vom Netzbetreiber (Netz NÖ) über das EDA-System bereitgestellt und von der EEGWN verarbeitet. Grundlage sind ausschließlich validierte Viertelstundenwerte.

(3) Übersteigt der Gesamtverbrauch der Bezieher in einer Viertelstunde die eingespeiste Menge, wird nur die tatsächlich verfügbare EEG-Einspeisung anteilig zugeteilt. Ein Anspruch auf eine Mindestmenge besteht nicht; der verbleibende Restbedarf wird automatisch über den jeweiligen Energielieferantenvertrag des Mitglieds gedeckt.

(4) Übersteigt die Einspeisung eines Erzeugers in einer Viertelstunde die innerhalb der EEG zuteilbare Menge, wird der verbleibende Restüberschuss automatisch über den bestehenden Einspeisetarif bzw. Abnahmevertrag des einspeisenden Mitglieds abgerechnet.

## §6 – Abrechnung

---

(1) Die EEGWN erstellt monatlich eine Abrechnung über die zugeteilt erhaltene Energiemenge (für Bezieher) und die in die EEG eingespeiste Energiemenge (für Erzeuger). Die Abrechnung wird automatisch per E-Mail an die im Beitrittsformular angegebene Adresse zugestellt.

(2) Die Abrechnung erfolgt im Folgemonat des zu abrechnenden Monats, sobald der OeMAG-Marktpreis veröffentlicht ist und die Energiedaten durch den Netzbetreiber vollständig zur Verfügung gestellt wurden. Die anwendbaren Tarife und Zahlungskonditionen sind in der Tarifordnung (Anlage 1) geregelt, die Bestandteil dieser AGB ist.

(3) Für die Abrechnung maßgeblich sind ausschließlich die vom Netzbetreiber über EDA gemeldeten Messwerte. Einwände gegen die Messwerte sind gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen; die EEGWN ist davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Bis zur Klärung gilt die Abrechnung als vorläufig. Nach Vorliegen korrigierter Messwerte nimmt die EEGWN eine Nachverrechnung im nächsten Abrechnungszeitraum vor.

(4) Die Verrechnung zwischen Erzeugern und Beziehern ist kein „Netting“ im steuerrechtlichen Sinne. Einspeisung und Bezug sind zwei rechtlich und steuerlich voneinander unabhängige Vorgänge und werden getrennt abgerechnet und ausgewiesen.

(5) Rechnungen der EEGWN werden ausschließlich per SEPA-Lastschrift beglichen. Guthaben zugunsten des Mitglieds werden ausschließlich per Überweisung auf die vom Mitglied bekannt gegebene Bankverbindung ausbezahlt. Die Mitglieder sind verpflichtet, für die Begleichung von Rechnungen ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und für die Auszahlung von Guthaben eine gültige Bankverbindung bekannt zu geben.

(6) Bei Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen erfolgt eine schriftliche Mahnung per E-Mail mit einer Nachfrist von 14 Tagen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist gelten die Rechtsfolgen des §11.

## §7 – Umsatzsteuerliche Behandlung

---

(1) Die EEGWN ist derzeit Kleinunternehmer im Sinne des §6 Abs. 1 Z 27 UStG und daher nicht umsatzsteuerpflichtig. Alle ausgewiesenen Tarife verstehen sich netto; da keine Umsatzsteuer verrechnet wird, entspricht netto dem Bruttobetrag für Endkunden.

(2) Für die Einspeisung in die EEG gilt nach Maßgabe der jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften:

- **Privatpersonen und Kleinunternehmer:** Die Einspeisung ist regelmäßig umsatzsteuerfrei.
- **Umsatzsteuerpflichtige Unternehmen:** Auf die Einlieferung von Strom findet das Reverse-Charge-Verfahren gemäß §19 Abs. 1 UStG Anwendung. Die EEGWN erstellt im Rahmen der Abrechnung die erforderlichen Belege; das einspeisende Unternehmen stellt keine gesonderte Rechnung mit Umsatzsteuer aus.

(3) Änderungen des umsatzsteuerlichen Status der EEGWN (z. B. Überschreiten der Kleinunternehmergrenze) werden den Mitgliedern rechtzeitig mitgeteilt und können eine Anpassung der Tarife erforderlich machen.

(4) Jedes Mitglied ist für die korrekte steuerliche Einordnung seiner eigenen Einspeisungen und Bezüge nach den für es geltenden Vorschriften selbst verantwortlich. Die EEGWN gibt keine steuerrechtliche Beratung; bei Bedarf wird die Inanspruchnahme professioneller Steuerberatung empfohlen.

## §8 – Netznutzung und gesetzliche Begünstigungen

---

(1) Der physikalische Energietransport erfolgt über das öffentliche Netz der Netz NÖ. Jedes Mitglied bleibt für die Netzkosten an seinem Zählpunkt gegenüber dem Netzbetreiber selbst verantwortlich.

(2) Für Energiemengen, die innerhalb der EEG zugeteilt werden, gelten folgende gesetzliche Begünstigungen gemäß EAG und der anwendbaren Systemnutzungstarife-Verordnung:

- **Netznutzungsentgelt (NNE):** Reduktion um 28 % auf die aus der EEG bezogenen Energiemengen (gemäß §48 Abs. 2 EAG).
- **Erneuerbaren-Förderbeitrag (EFB):** Entfällt vollständig für aus der EEG stammende Energiemengen.

(3) Die Begünstigungen werden nicht von der EEGWN, sondern vom Netzbetreiber auf Basis der über EDA gemeldeten Zuteilungen gewährt. Die EEGWN übernimmt keine Haftung für deren korrekte Anwendung durch den Netzbetreiber.

## §9 – Smart Meter und Datenkommunikation

---

(1) Mitglieder sind verpflichtet, die 15-Minuten-Auslesung im Smart-Meter-Portal der Netz NÖ dauerhaft aktiviert zu halten. Bei Deaktivierung oder technischer Nichtverfügbarkeit ist die EEGWN berechtigt, die betroffene Periode auf Basis historischer Lastprofile zu schätzen oder die Abrechnung aufzuschieben.

(2) Die Mitglieder bevollmächtigen die EEGWN, im Rahmen des EDA-Systems Messwert- und Stammdaten beim Netzbetreiber abzufragen sowie alle für den Betrieb der EEG erforderlichen Meldungen zu erstatten (Beitritt, Austritt, Änderungen).

(3) Werden Schätzwerte verwendet und liegen später validierte Messwerte vor, erfolgt eine Nachverrechnung im nächsten Abrechnungszeitraum. Rückwirkende Korrekturen über mehr als drei Monate sind ausgeschlossen, es sei denn, die Abweichung ist auf eine vom Netzbetreiber zu vertretende fehlerhafte Datenübermittlung zurückzuführen.

## §10 – Pflichten der Mitglieder

---

Die Mitglieder verpflichten sich:

- ihren Energielieferantenvertrag bzw. Energieeinspeisevertrag aufrechtzuerhalten;
- die für die EDA-Kommunikation erforderlichen Daten (Zählpunktnummer, Lieferant, Vollmacht) vollständig und richtig anzugeben und bei Änderungen zu aktualisieren;
- die EEGWN über die Aufgabe oder den Wegfall eines Zählpunkts spätestens 1 Woche im Voraus zu informieren;
- die 15-Minuten-Auslesung des Smart Meters dauerhaft aktiviert zu halten und die EEGWN bei technischen Problemen unverzüglich zu informieren;

- Rechnungen innerhalb der in der Tarifordnung (Anlage 1) genannten Zahlungsfrist ausschließlich per SEPA-Lastschrift zu begleichen, ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und für die Auszahlung von Guthaben eine gültige Bankverbindung bekannt zu geben.

## §11 – Kündigung und Ausschluss

---

(1) Jedes Mitglied kann die EEG-Teilnahme für einzelne oder alle Zählpunkte jederzeit per E-Mail an kontakt@eegwn.at kündigen. Es besteht keine Mindestlaufzeit und keine Pönale. Die Kündigung wird nach Eingang bestätigt und wirkt zum nächstmöglichen EDA-Abmeldetermin beim Netzbetreiber.

(2) Kündigt ein Mitglied alle seine Zählpunkte, endet damit grundsätzlich auch die Vereinsmitgliedschaft, soweit die Statuten nichts Abweichendes vorsehen oder der Verein im Einzelfall keine abweichende Entscheidung trifft.

(3) Die EEGWN ist berechtigt, ein Mitglied außerordentlich auszuschließen und den betroffenen Zählpunkt per EDA-Abmeldung zu deregistrieren, wenn dieses:

- trotz Mahnung und Ablauf einer 14-tägigen Nachfrist mit Zahlungen im Rückstand bleibt;
- falsche oder unvollständige Angaben bei der Anmeldung gemacht hat;
- gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt, die die EEG betreffen; oder
- die für die Teilnahme erforderlichen Voraussetzungen dauerhaft nicht mehr erfüllt.

(4) Mit dem Wirksamwerden der Kündigung oder des Ausschlusses eines Zählpunkts erlischt die EEG-Teilnahme für diesen Zählpunkt. Bereits entstandene Forderungen bleiben bestehen. Ein Mitglied, das einen Zählpunkt veräußert oder aufgibt, scheidet automatisch aus der EEG für diesen Zählpunkt aus.

## §12 – Haftung

---

(1) Die EEGWN haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(2) Für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) haftet die EEGWN auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch der Höhe nach begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.

(3) Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Die EEGWN haftet insbesondere nicht für:

- Unterbrechungen oder Schwankungen der Netzversorgung, die dem Netzbetreiber zuzurechnen sind;
- Ausfälle oder Fehler im EDA-System oder bei der Datenübermittlung durch den Netzbetreiber;
- Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, die die Höhe der Netzentgeltbegünstigungen oder den OeMAG-Marktpreis beeinflussen.

(4) Die steuerlichen Auswirkungen der EEG-Teilnahme auf das einzelne Mitglied liegen außerhalb des Verantwortungsbereichs der EEGWN. Jedes Mitglied ist für seine eigene steuerliche Compliance verantwortlich.

## §13 – Datenschutz

---

(1) Verantwortlicher im Sinne der DSGVO ist:

**Energiegemeinschaft Wiener Neustadt West – EEGWN**

ZVR 1572225955, vertreten durch den Obmann

E-Mail: kontakt@eegwn.at

(2) Die EEGWN verarbeitet folgende personenbezogene Daten zur Durchführung der Mitgliedschaft und Energieabrechnung:

- Stammdaten: Name, Adresse, E-Mail-Adresse
- Vertragsdaten: Zählpunktnummer, Lieferant, Rolle (Erzeuger/Bezieher/Prosumer)
- Messdaten: validierte Viertelstundenwerte (Einspeisung und Bezug)
- Zahlungsdaten: IBAN für die Abrechnungsabwicklung

(3) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Vertragserfüllung), lit. c DSGVO (gesetzliche Pflichten, insbesondere EDA-Meldungen an den Netzbetreiber) sowie lit. f DSGVO (berechtigte Interessen der EEGWN an der ordnungsgemäßen Abrechnung und dem sicheren Betrieb).

(4) Empfänger personenbezogener Daten sind:

- Netz NÖ (Netzbetreiber): Zählpunktnummer, Stammdaten und Messwerte im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen EDA-Kommunikation;
- Auftragsverarbeiter für IT-Betrieb, Hosting und E-Mail-Versand: ausschließlich im Rahmen von Auftragsverarbeitungsverträgen gemäß Art. 28 DSGVO;
- sonstige Dritte nur bei gesetzlicher Verpflichtung.

(5) Abrechnungsdaten werden entsprechend der steuerrechtlichen Aufbewahrungspflicht (derzeit 7 Jahre) gespeichert. Mitgliedsdaten werden nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, sobald keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten mehr bestehen.

(6) Mitglieder haben das Recht auf Auskunft (Art. 15), Berichtigung (Art. 16), Löschung (Art. 17), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18), Datenübertragbarkeit (Art. 20) und Widerspruch (Art. 21 DSGVO). Anfragen können per E-Mail an kontakt@eegwn.at gestellt werden.

(7) Mitglieder haben das Recht, bei der österreichischen Datenschutzbehörde (dsb.gv.at) Beschwerde einzulegen, wenn sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung ihrer Daten gegen die DSGVO verstößt.

## §14 – Änderungen der AGB

---

(1) Die EEGWN ist berechtigt, diese AGB bei sachlich gerechtfertigten Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen oder bei wesentlichen Änderungen der technischen Abwicklung anzupassen. Änderungen der Hauptleistungspflichten sind über diese Klausel nicht zulässig. Änderungen des Tarifmechanismus oder des Zuteilungsverfahrens bedürfen einer ausdrücklichen Zustimmung der Mitglieder oder einer gesonderten Änderung der Tarifordnung (Anlage 1), soweit diese vertraglich vorgesehen ist.

(2) AGB-Änderungen werden den Mitgliedern per E-Mail mindestens 4 Wochen vor Inkrafttreten mitgeteilt. Widerspricht ein Mitglied nicht innerhalb von 4 Wochen schriftlich, gilt die Änderung als angenommen. Auf diese Rechtsfolge wird in der Mitteilung ausdrücklich hingewiesen.

(3) Im Falle des Widerspruchs kann das Mitglied die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten AGB außerordentlich kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht unabhängig davon, ob die Änderung für das Mitglied im Ergebnis nachteilig ist.

## §15 – Schlussbestimmungen

---

(1) Es gilt österreichisches Recht. Für Streitigkeiten mit Unternehmern ist Wiener Neustadt als Erfüllungsort und Gerichtsstand vereinbart. Für Streitigkeiten mit Verbrauchern gelten die zwingenden Zuständigkeitsregeln der österreichischen Zivilprozessordnung.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

(3) Kommunikation zwischen der EEGWN und den Mitgliedern erfolgt grundsätzlich per E-Mail an die im Beitrittsformular angegebene Adresse. Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen.

(4) Diese AGB sowie die Tarifordnung (Anlage 1) treten mit dem in der Kopfzeile angegebenen Datum in Kraft und ersetzen alle früheren Fassungen.

*Wiener Neustadt, April 2025*

**Energiegemeinschaft Wiener Neustadt West – EEGWN**

Der Obmann